

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0096/2009**  
**öffentlich**

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	21.09.2009
Aktenzeichen:	

<b>Gremien:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Kenntnisnahme:</b>
Hauptausschuss	15.10.2009		
Sozialausschuss			
Gemeinderat			
Ortschaftsrat Barleben			
Ortschaftsrat Ebendorf			
Ortschaftsrat Meitzendorf			

**Gegenstand der Vorlage:**

Statusbericht zur Stiftungsgründung des ECOLE e.V.

Ke i n d o r f f

## Sachverhalt

Anfang des Jahres 2007 wurde beim ECOLE e.V. aufgrund der kontinuierlich positiven Entwicklung der Grundschule und des Gymnasiums erstmals über eine Veränderung der Trägerschaft der Schulen nachgedacht. Eine Zielstellung dabei war die Sicherung der ursprünglichen Ziele des Vereins, unabhängig von konkreten personellen Konstellationen. Als neues Trägermodell wurde dementsprechend die Stiftung oder die gemeinnützige GmbH anstelle des Vereins diskutiert. Beide Gesellschaftsformen sind unabhängig von politischen Konstellationen und personellen Zusammensetzungen.

Im Ergebnis hat sich der ECOLE e.V. mit Beschluss vom 11. Juni 2007 für die Gründung einer privatrechtlichen Stiftung entschieden.

Um ein auskömmliches Stiftungskapital sicherzustellen, hat der ECOLE e.V. aufgrund des genannten Beschlusses mit Schreiben vom 21. Juni 2007 bei der Gemeinde Barleben nachgefragt, wie und mit welchem finanziellen Einsatz sie sich als Zustifter engagieren möchte.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 17. Januar 2008 folgenden Zustiftungen zugestimmt:

- a) Verzicht auf die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 625.000,00 €,
- b) Verzicht auf die Rückübertragung des Schulinventars der Grundschule,
- c) Einräumung des gemeindlichen Rückübertragungsrechts am Grundschulgrundstück.

Die geplante Stiftungsgründung verzögerte sich wegen verschiedener Einwendungen der Stiftungsbehörde und der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Möglichkeit der Zustiftung durch die Gemeinde. Erst im März 2009 signalisierte das Landesverwaltungsamt als Stiftungsbehörde die Anerkennung der Stiftung zum 01. August 2009.

Mit Antrag vom 26. Juni 2009 hat der ECOLE e.V. beim Landesverwaltungsamt um Anerkennung der ECOLE-Stiftung nachgesucht. Dem Antrag lagen die Satzung der Stiftung vom 20. April 2009 sowie das Stiftungsgeschäft vom 24. Juni 2009 zugrunde. Die Satzung und das Stiftungsgeschäft sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Das Stiftungsgeschäft ist der eigentliche Stiftungsakt und beinhaltet im Wesentlichen den Zweck der Stiftung, das Stiftungsvermögen, den Stiftungssitz und die Verwaltung der Stiftung. Der vorrangige Zweck der Stiftung ist die Förderung der Völkerverständigung und der Volksbildung. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Trägerschaft der Internationalen Grundschule und des Internationalen Gymnasiums als staatlich genehmigte Ersatzschulen erreicht werden. Die Stiftung wurde mit einem Barvermögen in Höhe von 625.000,00 € ausgestattet und erhält die Trägerschaft

der vorgenannten Ersatzschulen. Als Stiftungssitz ist Barleben benannt. Die Verwaltung der Stiftung wird durch einen Vorstand und einen Stiftungsrat als Organe der Stiftung gewährleistet. Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Der Stiftungsrat hat mindestens sieben und maximal neun Mitglieder. Im ersten Stiftungsrat wurden sieben Mitglieder bestellt. Der Bürgermeister der Gemeinde Barleben ist als Mitglied für regionale Fragen bestellt worden. Weiter gehört dem Stiftungsrat der jeweilige Vorsitzende des ECOLE e.V., drei (derzeit) bis fünf Mitglieder aus der Elternschaft der Schulen, ein Mitglied für wissenschaftlich/pädagogische Fragen und ein Mitglied für Wirtschaftsfragen an.

Die Stiftungssatzung regelt Einzelheiten des Stiftungsgeschäfts, insbesondere die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Stiftungsratsmitglieder. Außerdem werden die jeweiligen Aufgaben definiert. ***In § 14 ist ausdrücklich bestimmt, dass bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Barleben fällt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.***

Aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem ECOLE e.V. vom 13./31. Juli 2009 wurde der oben genannte Beschluss des Gemeinderates vom 17. Januar in den Punkten a) und b) vertraglich umgesetzt. Die Einräumung des Rückübertragungsrechts am Grundschulgrundstück kann nur der ECOLE-Stiftung gegenüber erfolgen. Dazu bedarf es der Rechtsfähigkeit der ECOLE-Stiftung, die mangels Anerkennung im Juli 2009 noch nicht gegeben war. Eine entsprechende Vereinbarung wird in den nächsten Wochen erarbeitet.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 27. Juli 2009 an den ECOLE e.V. wurde die ECOLE-Stiftung als Stiftung des privaten Rechts gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Wirkung vom 01. August 2009 anerkannt und eine entsprechende Urkunde ausgehändigt (Anlage).

## Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 2 GO LSA  
BGB

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150 €»
-------------------------------	---------

## Anlagen

- Satzung der ECOLE-Stiftung,
- Stiftungsgeschäft,
- Urkunde über die Anerkennung der Stiftung durch das Landesverwaltungsamt.

